

1. ZUBEREITUNGSBEZEICHNUNG
HERSTELLER-, IMPORTEUR- ODER VERTEILERBEZEICHNUNG

1.1. Angaben zur Zubereitung: GUARD 1 Car Body.

1.2. Bestimmung der Zubereitung: - Präparat zum langhaltenden und effektiven Schutz der Autoscheiben
APP Nr.: 2220151

Verteiler: AUTO – PLAST PRODUKT Sp. z o. o.
Ul. Przemysłowa 10, 62 – 300 Września
Tel.: +48 (061) 437 00 00
Fax.: +48 (061) 437 91 37
E- Mail: app@app.com.pl
WEB- Seite: www.app.com.pl



Auskunft/ Notfall: Tel. +48 (061) 437 00 00
Aktuelle Sicherheitsdaten und technische Informationen sind auf der Internetseite zu finden.

Bearbeitet am: 19.04.2010

2. MÖGLICHE GEFAHREN

Die Zubereitung ist gemäß den gültigen Vorschriften (siehe P. 15) als gefährlich eingestuft.

2.1. Physische und chemische Gefahren:

- hoch entzündliche Flüssigkeit
- die Dämpfe bilden entzündliche und explosionsgefährliche Gemische mit Luft
- aus der Zündungsquelle können Dämpfe herauskommen und in Flammenform zurückkommen
- Erwärmung, Funken oder Kontakt mit Feuer können Entzündung verursachen
- beim Brennen setzt toxische Gase frei

2.2. Gefahren für Gesundheit:

- reizend
- reizt die Augen
- Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

2.3. Gefahren für Umwelt:

- das Produkt wurde nicht als umweltschädlich eingestuft
- Freisetzung in die Umwelt vermeiden
- Anweisungen oder Sicherheitsdatenblatt beachten

3. ZUSAMMENSETZUNG UND ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

Die Einstufung der in der Zubereitung enthaltenen Substanzen wurde gem. Tab. 3.2 in der Anlage VI zur Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 (GHS-Verordnung) unter Berücksichtigung 30 und 31 ATP zum 67/548/EEC und aufgrund der vom Hersteller gelieferten Daten angegeben.

3.1. Gefährliche Stoffe:

OZ	WE- Nr.. (EINECS)	Bezeichnung		
	CAS- Nr.. Indexnummer			
1.	200-661-7	Isopropylalkohol		
	67-63-0			
	603-117-00-0			

Die Bedeutung der Symbole und R- Sätze– siehe Punkt 16.

4. ERSTE HILFE- MAßNAHMEN

4.1. Allgemeine Hinweise:

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen oder ins Krankenhaus transportieren, die Verpackung der Zubereitung, Etikette oder Sicherheitsdatenblatt zeigen.

4.2. Erste Hilfe nach Einatmen:

- den Betroffenen sofort in den gut belüfteten Raum transportieren
- sofort Arzt konsultieren

4.3. Erste Hilfe nach Augenkontakt:

- Augenlider geöffnet halten und mindestens 10- 15 Minuten reichlich mit fließendem Wasser spülen, das die Hornhautbeschädigung verursachen kann
- vor Einholung des ärztlichen Rates keine Augenwaschmittel oder Salben verwenden.
- Kontaktlinsen entfernen
- sofort Arzt konsultieren

4.4. Erste Hilfe nach Hautkontakt:

- beschmutzte Kleidung sofort ausziehen
- beschmutzte Haut mit viel Wasser und Seife waschen
- sofort Arzt konsultieren

4.5. Erste Hilfe nach Verschlucken:

- Mund mit viel Wasser ausspülen
- kein Erbrechen einleiten
- sofort Arzt konsultieren

5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Feuergefährdung:

- hoch entzündliche Flüssigkeit
- die Dämpfe bilden entzündliche und explosionsgefährliche Gemische mit Luft
- aus der Zündungsquelle können Dämpfe herauskommen und in Flammenform zurückkommen
- Erwärmung, Funken oder Kontakt mit Feuer können Entzündung verursachen
- beim Brennen setzt toxische Gase frei

5.2. Geeignete Löschmittel:

- Kohlenstoffdioxide (CO₂)
- Löschpulver
- alkoholbeständiger Schaum
- Wasser - Sprühnebel

5.3. Ungeeignete Löschmittel:

- Wasserstrahl

5.4. Besondere Gefahren:

- die Behälter in Nähe des Brandherdes in sicherem Abstand mit Wasser kühlen und wenn es möglich ist, die Behälter aus dem Gefahrenbereich bringen
- bei Brand kann der Behälter explodieren

5.5. Allgemeine Empfehlungen:

- Brand melden
- alle unbefugten Personen, die an der Rettungsaktion nicht teilnehmen, aus dem Gefahrenbereich fernhalten
- notfalls die Evakuierung anordnen
- Rauch nicht einatmen
- von Zündquellen fernhalten
- Schutzkleidung und Schutzgeräte tragen
- Atemwege schützen
- die Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen
- Löschwasser nicht in die Kanalisation gelangen lassen

5.6. Gefährliche Verbrennungsprodukte:

- Kohlenoxide
- toxische Gase und Rauche

5.7. Persönliche Schutzausrüstung:

- unabhängiger Atemschutz und Schutzkleidung

6. MAßNAHMEN ZUR UNBEABSICHTIGTEN FREISETZUNG

Achtung: *Explosionsgefährlicher Bereich – die Dämpfe bilden entzündliche und explosionsgefährliche Gemische in der Luft.*

6.1. Allgemeine Empfehlungen:

- bei Freisetzung großer Mengen zuständige Behörden in Kenntnis setzen
- bei Freisetzung größerer Mengen die an der Ausfallbeseitigung nicht teilnehmenden Personen von dem Gefahrenbereich fernhalten

6.2. Persönliche Schutzausrüstung:

- bei Beseitigung großer Mengen des Produktes umgebungsluftunabhängige Geräte tragen
- die Dämpfe nicht einatmen
- Kontakt mit dem freisetzenden Produkt vermeiden
- Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen
- gut angepasste und eng liegende Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden

6.3. Besondere Empfehlungen:

- von Zündquellen fernhalten
- nicht rauchen

6.4. Umweltschutzmaßnahmen:

- Auslauf beseitigen (Auslauf schließen, abdichten, beschädigte Verpackung in Ersatzverpackung bringen)
- die Verunreinigung der Oberflächenwasser vermeiden, den Ablauf sichern
- nicht ins Wasser- oder Entwässerungssystem gelangen lassen
- bei der Verschmutzung von Wassersystem, Entwässerungssystem, Böden und Pflanzen die zuständigen Behörden

in Kenntnis setzen

6.5. Verfahren zur Reinigung/ Aufnahme:

- kleine Mengen des ausgetretenen Materials mit Papier oder Tuch aufwischen, in einen geschlossenen, entsprechend gekennzeichneten Behälter sammeln
- größere Mengen des ausgetretenen Materials mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Kieselgur, Universalbindemittel) eingrenzen und in den geschlossenen entsprechend gekennzeichneten Behälter sammeln
- die Sammelstelle bei einem großen Ausfall abdämmen
- von Feuerquellen fernhalten, nicht rauchen
- gesammelte Aufsaugmittel sind auch feuergefährlich
- Räume gut belüften
- die Ausflusstelle nach vollständigem Materialwegräumen abwaschen

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

Achtung: *Explosionsgefährlicher Bereich – die Dämpfe bilden entzündliche und explosionsgefährliche Gemische in der Luft.*

7.1. Handhabung:

- Die Dämpfe können entzündliche und explosionsgefährliche Gemische mit Luft bilden; während der Arbeit mit der Zubereitung eine gute Luftzirkulation sichern (allgemeine Raumlüftung und Sauglüftung); Die Entstehung von Konzentrationen der Präparatsdämpfe in der Luft, in denen die Luftmischungen explosiv sein können, sowie Konzentrationen, die hygienische Normwerte überschreiten, soll verhindert werden
- Dampfeinatmung vermeiden, den direkten Kontakt mit Haut und Augen vermeiden: entsprechende persönliche Schutzausrüstung verwenden
- Kontakt mit Flammen und Wärme vermeiden, von Zündquellen fernhalten; funkensicheres Werkzeug verwenden; bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen.
- die Verpackungen mit der Zubereitung nicht erhitzen, schneiden und unter Druck setzen
- einen schnellen Zugang zu den entsprechenden Löschmitteln und Geräten bei Beseitigung des Ausflusses sichern
- die allgemeinen Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften bei der Arbeit mit chemischen Stoffen befolgen; die bearbeiteten Handlungsprozeduren befolgen; bei der Arbeit mit dem Produkt sind die allgemeinen Sicherheitsvorschriften und Vorschriften der Arbeitshygiene in der Verordnung des Ministers für Arbeit und Soziale Politik vom 11. Juni 2002 (Gesetzblatt Nr. 91 z 2001r. Pos. 811) zu befolgen; die in der vom Hersteller gelieferten Anweisung enthaltenen Empfehlungen befolgen
- bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen mit Ausnahme der dazu bestimmten Plätzen; vor den Pausen und nach der Arbeit Hände waschen; notfalls Handcreme verwenden
- Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden
- längeren und wiederholten Kontakt vermeiden
- in gut belüfteten Räumen arbeiten

7.2. Lagerung:

- das Produkt an kühlen, trockenen und gut belüfteten Räumen lagern, die den geltenden Sicherheits- und Brandschutzvorschriften
- geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern
- die Behälter vor direkter Sonnenstrahlung, Wärmequellen, Zündquellen fernhalten; Rauchverbot im Lager
- von Lebensmitteln fernhalten
- kein Wasser in den Behälter gelangen lassen

7.3. Anforderungen an Lagerräume:

- kühler, trockener und gut belüfteter Raum

7.4. Verpackungen:

- aus Sicherheitsgründen das Produkt in den Originalverpackungen aufbewahren
- in dicht geschlossenen und entsprechend gekennzeichneten Verpackungen aufbewahren
- vor mechanischer Beschädigung schützen

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Gefahren für Gesundheit:

Ärztliche Untersuchungen der Mitarbeiter und Kontrollen und Messungen von schädlichen Faktoren sollen nach geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

Gemäß der Verordnung des Ministerrates vom 30. Juli 2002 über die Liste der für Frauen verbotenen Arbeiten (Gesetzblatt Nr. 127 Pos. 1092 von 2002), den schwangeren und stillenden Frauen ist es nicht erlaubt, unter Gefahr von organischen Lösungsmitteln zu arbeiten, wenn ihre Konzentration im Arbeitsumfeld 1/3 der zugelassenen Höchstkonzentrationen überschreitet.

8.2. Sicherheitsmaßnahmen:

- in gut belüftetem Raum aufbewahren und verwenden

8.3. Persönliche Schutzausrüstung:

- nach der Arbeit den ganzen Körper reinigen
- Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen

8.4. Gefahren für Gesundheit:

Nach der Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik vom 29. November 2002 (Gesetzblatt Nr. 217 Pos. 1833) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 212 Pos. 1769 von 2005; Gesetzblatt Nr. 161 Pos. 1141, 1142 von 2007 r.; Gesetzblatt Nr. 105 Pos. 873 von 2009)

OZ	Nr. CAS	Bezeichnung des chemischen Stoffes.	Zulässige Höchstkonzentration in mg/m ³ in Abhängigkeit von der Zeit der Gefährdung während der Arbeitsschicht.		
			NDS	NDSch	NDSP
1.	67-63-0	Propan-2-ol	900	1200	-

8.5. Empfohlene Überwachungsmaßnahmen:

- PN-89/Z-01001/06. Luftgüteschutz. Bezeichnungen, Bestimmungen und Einheiten. Terminologie für Luftgüteschutz an den Arbeitsplätzen.
- PN-89/Z-04008/07. Luftgüteschutz. Probenentnahme. Regeln der Probenentnahme im Arbeitsumfeld und Deutung der Ergebnisse.
- PN-92/Z-04224 Ark. 02. Luftgüteschutz. Untersuchung des n-Propylalkoholgehalts. Bestimmung des Isopropylalkoholgehalts an den Arbeitsplätzen anhand Methode der Gaschromatographie.

8.7. Hygienische Anforderungen:

Den direkten Kontakt mit Haut und Augen sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden; die Zubereitung in gut gelüfteten Räumen verwenden, notfalls Atemschutzgeräte verwenden; beschmutzte Kleidung sofort ausziehen und die verunreinigte Haut mit Wasser und Seife reinigen; bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen, bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen mit Ausnahme der dazu bestimmten Plätzen; vor den Pausen und nach der Arbeit Hände waschen; notfalls Handcreme verwenden.

Sollte die Substanzkonzentration bereits bestimmt und bekannt werden, soll die Wahl der Personenschutzmittel mit Berücksichtigung der Substanzkonzentration am jeweiligen Arbeitsplatz, Expositionszeit und Tätigkeiten des Arbeiters getroffen werden, und zwar nach dem Katalog „Personenschutzmittel“ vom Zentralamt für Arbeitsschutz.

Im Notfall, wenn die Substanzkonzentration am Arbeitsplatz nicht bekannt ist, sollen Personenschutzmittel höchster Schutzklasse angewendet werden.

8.8. Persönliche Schutzausrüstung:

- Hände: Schutzhandschuhe aus den Stoffen, die gegen Wirkung und Durchdringen von organischen Lösungsmitteln beständig sind (PVC, PE)
- Haut: Arbeitskleidung
- Atemwege: gute Lüftung sichern
- Augen: Schutzbrille oder Schutzmaske

Achtung! Die empfohlenen Schutzgeräte fallen unter Zertifizierungspflicht für Sicherheitszeichen gemäß Verordnung des Ministerrats vom 9. November 1999 über Verbot für in In- oder Ausland produzierte Waren, die die Gefahr darstellen können oder die dem Schutz oder der Rettung des Lebens, der Gesundheit oder der Umwelt dienen, die unter Zertifizierungspflicht für Sicherheitszeichen und der Kennzeichnungspflicht mit diesem Zeichen fallen, sowie für Waren, für die der Hersteller eine Übereinstimmungserklärung ausstellen muss.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, damit die eingesetzten persönlichen Schutzmittel sowie Schutzkleidung und Schutzschuhe die Schutz- und Nutzeigenschaften besitzen. Er ist auch für das Waschen, Pflege, Reparatur und Desinfektion verantwortlich.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Erscheinungsbild, Aussehen,:	Flüssigkeit
Farbe:	farblos
Geruch:	charakteristisch
pH:	nicht bestimmt
Siedepunkt:	82°C
Schmelzpunkt:	nicht bestimmt
Brennpunkt:	nicht bestimmt
Zündtemperatur:	13°C
Selbstzündtemperatur:	425°C
Brennbarkeit:	hoch entzündliche Flüssigkeit
Explosionseigenschaften:	nicht explosionsfähig; mögliche Bildung explosionsfähiger Gemische mit der Luft
Explosionsgrenze:	

- untere:	2%	vol.
- obere:	12%	vol.
Oxydierungseigenschaften:	keine	
Dampfdruck:	43 hPa	(in Temperatur 20°C)
Dichte:	0,957 g/cm ³	(in Temperatur 20°C)
Dampfdichte:	nicht bestimmt	
Löslichkeit:		
- im Wasser:	löslich	
- in organischen Lösungsmitteln:	löslich	
Teilungsfaktor n- Oktanol/ Wasser:	nicht bestimmt	

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Stabilität:

- bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil

10.2. Zu vermeidende Bedingungen:

- hohe Temperatur

10.3. Zu vermeidende Stoffe:

- Oxydationsmittel
- Säure und Basen

10.4. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

- Kohlenoxide
- toxische Gase und Rauche

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1. Gefahren für Gesundheit:

- das Produkt ist reizend
- reizt die Augen
- das Produkt kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

11.2. Dosen und toxische Kondensationen:

Isopropanol:

Geruchswahrnehmungsschwelle:	100 ÷ 500 mg/m ³
LD50 (Ratte, oral):	5045 mg/kg
LD50 (Kaninchen, Haut):	12800 mg/kg
TDL0 (Mensch, oral):	223 mg/kg
LDL0 (Mensch, oral):	3570 mg/kg

11.3. Folgen extremer Gefährdung bei Menschen (für das Produkt)

Einatmung:

In hohen Konzentrationen können die Produktdämpfe die Schleimhaut des Atemsystems und der Augen reizen (sie verursachen Tränen und Augenschmerzen, Bindehautrötung, Husten, Reizgefühl im Hals und in der Nase) und narkotisch wirken.

Die Wirkung auf dem zentralen Nervensystem: Benommenheit, Kopfschwindel und Kopfschmerzen, Schläfrigkeit;

Hautkontakt:

Wiederholende Gefahraussetzung kann zum Erröten und zur Reizung der Haut führen.

Augenkontakt:

Das Produkt und seine Dämpfe können zur Reizung der Augenschleimhaut führen, die sich durch Erröten, Tränen und Schmerz äußert.

Verschlucken:

Es verursacht Schleimhautreizung im Verdauungssystem, Bauchschmerzen, Übelkeit, Brechen, Durchfall und Symptome, die mit der Systemwirkung der Substanzen in Verbindung stehen.

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

12.1. Gefahren für Umwelt:

- das Produkt wurde nicht als umweltschädlich eingestuft
- Freisetzung in die Umwelt vermeiden
- Anweisung oder Sicherheitsdatenblatt beachten

12.2. Ökotoxische Wirkung:

Isopropanol:

Akute Toxizität fuer Fische:

- *Pimephales promelas* LC50: 9640 mg/dm³/96 Std
- Toxische Grenzkonzentration fuer:
- Fische: *Leuciscus idus melanotus* LC0: 7020 mg/dm³/48 Std

- Schaltiere: *Daphnia magna* EC0: 5102 mg/dm³/24 Std
- Bakterien: *Pseudomonas putida*: 1050 mg/dm³

12.3. Mobilität:

- keine Angabe

12.4. Beständigkeit und Zersetzungsvermögen:

- keine Angabe

12.5. Bioakkumulierungsvermögen:

- keine Angaben

12.6. Ergebnisse der Beurteilung der PBT- Eigenschaften:

- keine Angaben

12.7. Sonstige schädliche Wirkungsfolgen:

- Gehalt an chemisch gebundenes Chlor: enthält nicht
- Gehalt an chemisch gebundene oder komplexierte Schwermetallionen: enthält nicht

Die Vorschriften beachten. Nicht in die Umwelt gelangen lassen. Die gemäß den Vorschriften verwendete Zubereitung stellt keine Gefahr für Umwelt dar. Nicht in Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in die Abwasserleitungen und Wasserläufe gelangen lassen

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren mit Abfällen:

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen. Das Abfallprodukt nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Ihre Beseitigung erfolgt in berechtigten Müllverbrennungsanlagen oder Anlagen für Müllaufbereitung/-unschädlichmachung gemäß geltenden Gesetzen (Siehe P. 15).

Abfallcode	Art des Abfalls
08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel und andere gefährlichen Stoffe enthalten.
15 01 04	Metallverpackungen

Nicht in die Kanalisation und Grundwasser gelangen lassen. Die Beseitigung leerer Behälter (Verpackungen) erfolgt gemäß den geltenden Vorschriften.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. Landtransport:

ADR/RID- Klasse:	3
Nummer des Materials UN:	1219
Gefahrensymbol:	33
Einstufungscode:	F1
Verpackungsgruppe:	III
Etikette:	Nr. 3
Name in der Transportdokumentation:	1219 ISOPROPANOL

15. VORSCHRIFTEN

Die Einstufung und Bezeichnung des Produktes wurde gemäß den in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 enthaltenen Grundsätzen und aufgrund der vom Hersteller gelieferten Daten angegeben.

Bezeichnung der Verpackung:

Warnzeichen:



F Entzündlich



Xi Reizend

R-Sätze:

- R36 Reizt die Augen
- R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Sicherheitssätze:

- S2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

S9	Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren
S16	Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen
S23	Dampf/Aerosol nicht einatmen
S46	Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen

Geltende Rechtsvorschriften:

- 1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, die Richtlinie 1999/45/EG ändert und die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 793/93 und die Verordnung des Ausschusses (EG) Nr. 1488/94, sowie die Richtlinie des Rates 76/769/EWG und die Richtlinie des Ausschusses 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/WE und 2000/21/WE (30.12.2006 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 396/1) außer Kraft setzt.
- 2 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, die die Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/WE ändert und außer Kraft setzt und die Verordnung (WE) Nr. 1907/2006 (GHS- Verordnung genannt) (31.12.2008 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 353) ändert)
- 3 Gesetz vom 11. Januar 2001 über chemische Stoffe und Zubereitungen o (Gesetzblatt Nr. 11 Pos. 84 von 2001) mit späteren Änderungen, darunter: Gesetz vom 9. Januar 2009 über die Änderung des Gesetzes über chemische Stoffe und Zubereitungen und anderer Gesetze (Gesetzblatt 2009 Nr. 20 Pos. 106
- 4 Gesetz vom 27. April 2001 über die Abfälle (Gesetzblatt Nr. 62 Pos. 628 von 2001) mit Verordnung des Umweltministers (Gesetzblatt Nr. 152 Pos. 1735 von 2001)
- 5 Gesetz vom 11. Mai 2001 über die Verpackungen und Verpackungsabfälle (Gesetzblatt Nr. 63 Pos. 638 von 2001).
- 6 Bekanntmachung des Sejmarschalls der Republik Polen vom 4. Juli 2006 über die Verkündung des einheitlichen Textes des Gesetzes - Umweltschutzrecht (Gesetzblatt Nr. 129 Pos. 902 von 2006)
- 7 Gesetz vom 28. Oktober 2002 über Landtransport von Gefahrgütern (Gesetzblatt Nr. 199 Pos. 1671 von 2002) mit späteren Änderungen
- 8 Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Kennzeichnung der Verpackungen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen (Gesetzblatt Nr. 173 Pos. 1679 von 2003) mit Änderung vom 9. November 2004 (Gesetzblatt Nr. 260 Pos. 2595 von 2004) und 5. März 2009 (Gesetzblatt 2009 Nr. 53 Pos. 439)
- 9 Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Kriterien und Art der Klassifizierung chemischer Stoffe und Zubereitungen (Gesetzblatt 2003 Nr. 171 Pos. 1666) mit Änderungen vom 4. September 2007 (Gesetzblatt 2007 Nr. 174 Pos. 1222) und vom 5. März 2009 (Gesetzblatt 2009 Nr. 43 Pos. 353)
- 10 Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik vom 29. November 2002 über zugelassene Höchstkonzentrationen und Höchststärken von gesundheitsschädlichen Faktoren im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt Nr. 217 Pos. 1833 von 2002) mit Änderung (Gesetzblatt Nr. 212 Pos. 1769 von 2005, Gesetzblatt Nr. 161 Pos. 1142 von 2007 und Gesetzblatt Nr. 105 Pos. 873 von 2009)
- 11 Regierungserklärung vom 16. Januar 2009 über Inkrafttreten der Änderungen zu den Anlagen A und B des europäischen Vertrages über internationalen Landtransport von Gefahrgütern (ADR), der in Genf am 30. September 1957 angefertigt wurde (Gesetzblatt 2009 Nr. 27 Pos. 162)
- 12 Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 über den Verzeichnis gefährlicher Abfälle (Gesetzblatt Nr. 112 Pos. 1206 von 2001)
- 13 Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und soziale Politik vom 28. August 2003 über die Ankündigung des einheitlichen Textes der Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik über die allgemeinen Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften (Gesetzblatt. 2003 Nr. 169 Pos. 1650)
- 14 Verordnung des Ministerrates vom 10. September 1996 über die Liste der für Frauen verbotenen Arbeiten (Gesetzblatt 196 Nr. 114 Pos. 545) mit späterer Änderung (Gesetzblatt 2002 Nr. 127 Pos. 1092)
- 15 Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2005 über die Forschungen und Messungen der in der Arbeitsumwelt gesundheitsschädlichen Faktoren (Gesetzblatt Nr. 73 Pos. 645 von 2005) mit Änderung (Gesetzblatt 2007 Nr. 241 Pos. 1772
- 16 Verordnung des Ministers für Gesundheit und soziale Sicherheit vom 30. Mai 1996 über Durchführung von ärztlichen Untersuchungen, Bereich der Gesundheitsvorsorge der Arbeiter und ärztliche Befunde, die zu den gemäß Arbeitsgesetzbuch vorgesehene Zwecken ausgestellt werden (Gesetzblatt Nr. 69 Pos. 332 von 1996) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 37 Pos. 451 und Gesetzblatt Nr. 128 Pos.1405 von 2001)
- 17 Verordnung des Ministerrates 24. August 2004 über Verzeichnis von für Jugendlichen verbotenen Arbeiten und Bedingungen ihrer Beschäftigung bei manchen Arbeiten (Gesetzblatt Nr. 200 Pos. 2047 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 136 Pos. 1145 von 2005)
- 18 Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 5. Juli 2004 über Beschränkungen, Verbote und Produktionsbedingungen, Verkehr oder Anwendung der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen sowie der diese Stoffe und Zubereitungen enthaltenen Produkte (Gesetzblatt Nr. 168 Pos. 1762 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 39 Pos.372 von 2005 und Gesetzblatt Nr. 127 Pos. 887 von 2006 und Gesetzblatt 200 Nr. 190 Pos. 1163)
- 19 Antirauschgiftgesetz vom 29. Juli 2005 (Gesetzblatt Nr. 179, Pos.1485 von 2005) mit Änderung (Gesetzblatt Nr. 120, Pos. 826 von 2006 und die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über Rauschgiftvorläufer (Amtsblatt EG L 047 vom 18.02.2005) und die Verordnung (EG) und des Rates Nr. 111/2005 vom 22. Dezember 2004 über Aufsichtsregeln des Handels mit Rauschgiftvorläufer zwischen Gemeinschaft und Drittstaaten (Amtsblatt EG L 22 vom 26.01.2005., S. 1; Amtsblatt EG Polnische Sonderfassung von 2005r., Band 48, S. 1).

16. SONSTIGE ANGABEN**Die Erklärung der im P. 3 genannten Symbolen und R- Sätze:**

F	Hoch entzündlich
Xi	Reizend
R11	Hoch entzündlich
R36	Reizt die Augen
R67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Ärztliche Untersuchungen der Mitarbeiter und Kontrollen und Messungen von schädlichen Faktoren sollen nach geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund den Daten aus dem vom Hersteller gelieferten Sicherheitsdatenblatt angefertigt. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrung. Sie stellen aber weder die Garantie des Produkteigentums noch die Qualitätsspezifikation dar und können keine Grundlage für Reklamation bilden. Das Produkt ist nach den geltenden Vorschriften und Arbeitshygienevorschriften

zu transportieren, zu lagern und zu verwenden. Der Hersteller haftet nicht für Verluste, die sich direkt oder indirekt aus der Anwendung der obigen Auslegung von Vorschriften oder Anweisungen ergeben.
Die präsentierten Informationen sind für Mischungen des Produkts mit sonstigen Substanzen nicht anzuwenden.
Der Gebrauch der angegebenen Informationen sowie die Produkthanwendung werden vom Hersteller nicht kontrolliert, der Verbraucher ist also verpflichtet, angemessene Bedingungen für sichere Produktnutzung zu verschaffen.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt wurde von **CHEM-NET S.C. 91-716 Łódź, Nowopolska 9A www.chem-net.info**, im Auftrag von **AUTO – PLAST PRODUKT Sp. z o. o.** bearbeitet. Das Sicherheitsdatenblatt wurde in Anlehnung an die aktuell gültigen Landesvorschriften bearbeitet. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben stützen sich auf die Herstellerdaten sowie auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrung.
